

Stadt Obertshausen	101-1
Entschädigungssatzung	

Durchgeschriebene Textfassung

**der Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 29.06.2017,
in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt
Obertshausen vom 23.09.2021.**

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Obertshausen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung in Obertshausen am 29.06.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) ¹Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EUR 15,00 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. ²Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. ³Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) ¹Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. ²Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. ³Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) ¹Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. ²Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) ¹Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. ²Der Höchstbetrag der Ver-

Stadt Obertshausen	101-1
Entschädigungssatzung	

dienstausfallpauschale je Stunde beträgt 35,00 EURO. ³Die Verdienstaufschallpauschale darf monatlich einen Betrag von 350,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. ²Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. ²Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. ³Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen ^{1 2 3 4 5}

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:
- Stadtverordnete _____ 35,15 EUR
 - ehrenamtliche Stadträtinnen und Stadträte _____ 35,15 EUR
 - Mitglieder des Ausländerbeirates _____ 35,15 EUR
 - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission _____ 35,15 EUR
 - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission _____ 35,15 EUR
 - andere ehrenamtlich Tätige _____ 35,15 EUR.

²Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bzw. Auszahlungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten, sofern nicht ei-

¹ § 3 Abs. 1 S. 1 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

² § 3 Abs. 1 S. 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

³ § 3 Abs. 2 S. 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

⁴ § 3 Abs. 3 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

⁵ § 3 Abs. 5 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

Stadt Obertshausen	101-1
Entschädigungssatzung	

ne Aufwandsentschädigung oder ein Verzehrgeld aufgrund anderer Bestimmungen gewährt wird, pro Tag ihrer Tätigkeit _____ 53,25 EUR.

- (2) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. ²Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung _____ 140,58 EUR
- jede stellvertretende Vorsitzende und jeden stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung _____ 11,72 EUR
- Ausschussvorsitzende _____ 76,68 EUR
- Fraktionsvorsitzende gemäß § 36a HGO _____ 117,15 EUR
- ehrenamtliche Stadträtinnen oder ehrenamtliche Stadträte _____ 76,68 EUR
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates _____ 76,68 EUR.

³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses hat nur für den Monat Anspruch auf die monatliche Pauschale nach Satz 1 für den jeweiligen Monat, in dem eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet. ⁴Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. ⁵Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin oder ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält sie oder er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 47,93 EUR.
- (4) ¹Nimmt eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt. ²Wird das Präsidium während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einberufen, so entsteht hinsichtlich dieser Sitzung des Präsidiums kein Anspruch auf eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 S. 1. ³Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 35,15 EUR.

Stadt Obertshausen	101-1
Entschädigungssatzung	

§ 4 Fraktionssitzungen ⁶

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. ²Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) ¹Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. ²Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf **70** pro Jahr begrenzt.
- (3) Die Fraktionen haben zur Abrechnung entsprechende Anwesenheitsnachweise vorzulegen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) ¹Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. ²Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erstatten.
- (2) ¹Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. ²Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. ³In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung des jeweiligen Finanzausschusses (§ 62 Abs. 1 S. 2 HGO) anzurufen. ⁴Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträtinnen und ehrenamtlichen Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. ⁵Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) ¹Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. ²Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§6 Anpassung ⁷

- (1) ¹Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode angepasst. ²Maßstab für die Anpassung sind die Veränderungsrate der Preissteigerung in Hessen in der zurückliegenden Wahlperiode.
- (2) Der Magistrat ermittelt beim Hessischen Statistischen Landesamt die prozentuale Veränderung nach Absatz 1 und bringt innerhalb der ersten drei Monate der neuen Wahlperiode eine geänderte Entschädigungssatzung mit in § 3 entspre-

⁶ § 4 Abs. 2 Satz 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

⁷ § 6 Abs. 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.09.2021.

Stadt Obertshausen	101-1
Entschädigungssatzung	

chend angepassten Aufwandsentschädigungen als Beschlussvorschlag in die Stadtverordnetenversammlung ein.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über diese Änderung der Entschädigungssatzung mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) ¹Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.08.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Obertshausen, den 05.07.2017
Der Magistrat
i.V.

gez. Michael Möser
Erster Stadtrat

Änderungsverlauf	
Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	021.141:S101/2017_06
Datum des Beschlusses	29.06.2017
Datum der Ausfertigung	05.07.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	20.07.2017
Datum des Inkrafttretens	01.08.2017
1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Obertshausen	
Aktenzeichen	021.141:S101/2021-1
Datum des Beschlusses	23.09.2021
Datum der Ausfertigung	05.10.2021
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	12.10.2021
Datum des Inkrafttretens	01.11.2021